

austro CONTROL Abt. Flugtechnik	Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. A-2004-003	Geschäftszahl: FL206-1/128-04	
	Flugzeug DA40 Inspektion/Austausch der Kreuzgelenke des Kraftstoffventilantriebs	Kennzeichen: ohne	
		Blatt Zl. 1	Blatt 1
<p>1. Betreff: DA40, Diamond Aircraft Industries GmbH, Österreich (Musterzulassungsinhaber und Hersteller), betroffene S/N: 40.006 bis 40.079, 40.081 bis 40.083</p> <p>DA40, Diamond Aircraft Industries Inc, Kanada (Hersteller), betroffene S/N: 40.201 und folgende</p> <p>2. Gegenstand: Kontrolle und Austausch der Kreuzgelenke zwischen Kraftstoffwahlschalter und Kraftstoffventil</p> <p>3. Anlass: Fertigungsabweichungen in Kombination mit mechanischer Abnutzung können zum Versagen der Kreuzgelenke im Kraftstoffventilantrieb führen. Ein Bruch des Kraftstoffventilantriebs ist für den Piloten nicht eindeutig erkennbar. Dieser Umstand kann zu Motorstillstand aufgrund Treibstoffmangels und/oder zur Nichtverfügbarkeit der Brandhahnfunktion führen.</p> <p>4. Maßnahmen:</p> <p>a) Kontrolle der Kreuzgelenke des Kraftstoffventilantriebs gemäß Diamond Aircraft Industries GmbH Mandatory Service Bulletin No. MSB 40-030/1 (zu beziehen unter http://www.austrocontrol.at/austro/lta.html)</p> <p>b) Austausch des gesamten Kraftstoffventilantriebs gemäß Diamond Aircraft Industries GmbH Mandatory Service Bulletin No. MSB 40-030/1</p> <p>5. Termine:</p> <p>a) Flugzeuge mit einer Gesamtbetriebszeit von mehr als 200 Flugstunden:</p> <p>i) Innerhalb von 15 Flugstunden nach dem Inkrafttreten dieser LTA, aber spätestens bis zum 30. September 2004, ist Maßnahme 4a) durchzuführen.</p> <p>ii) Werden Schäden an den Kreuzgelenke festgestellt, so ist vor dem nächsten Flug Maßnahme 4b) durchzuführen.</p> <p>iii) Maßnahme 4a) ist in Intervallen von maximal 50 Flugstunden zu wiederholen.</p> <p>b) Flugzeuge mit einer Gesamtbetriebszeit von 200 Flugstunden oder weniger:</p> <p>i) Im Zuge der nächsten planmäßigen Kontrolle, jedoch innerhalb der nächsten 50 Flugstunden nach dem Inkrafttreten dieser LTA, und nicht später als bis zum 30. September 2004, ist Maßnahme 4a) durchzuführen.</p> <p>ii) Werden Schäden an den Kreuzgelenke festgestellt, so ist vor dem nächsten Flug Maßnahme 4b) durchzuführen.</p> <p>iii) Maßnahme 4a) ist in Intervallen von maximal 50 Flugstunden zu wiederholen.</p> <p>6. Durchführung: Die Maßnahmen sind vom Hersteller oder von berechtigten Personen/Organisationen in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen luftfahrtbehördlichen Vorschriften durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>7. Datum des Inkrafttretens: 30. Juni 2004</p> <p><u>FASA-Genehmigung:</u> Aufgrund der Dringlichkeit wurde diese LTA in Übereinstimmung mit dem Artikel 10, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 der Europäischen Union von Austro Control GmbH genehmigt.</p>			
Bearb.: WIN/KEL	Datum: 22.6. 2004		